

Information zur Umwandlung in eine selbstständige Schule in Form einer pädagogisch selbstständigen Schule

Erlass vom 19. September 2019

III.A.2 – 480.000.030-00002

Gült. Verz. Nr. 7200

Schulen können nach § 127d des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), in selbstständige Schulen umgewandelt werden. In Ausgestaltung dieser Entwicklungsmöglichkeit können Schulen nach Maßgabe dieses Erlasses zu pädagogisch selbstständigen Schulen (PSES) umgewandelt werden. Der Erlass „Information zur Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule (SES)“ vom 2. November 2017 (ABl. 2018 S. 41, S. 257) bleibt unberührt.

1. Zielsetzung einer pädagogisch selbstständigen Schule

Einheitliches, verbindliches Ziel aller Schulen ist die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags (§§ 2 und 3 HSchG), der im Kern darin besteht, den Schülerinnen und Schülern den ihren individuellen Voraussetzungen entsprechenden bestmöglichen Schulabschluss und ihre erfolgreiche Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Selbstständigkeit dient dazu, die Schule beim Erreichen dieses Zieles zu unterstützen, indem einer selbstständigen Schule erweiterte Handlungsmöglichkeiten für eigenverantwortliche Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich dient die Umwandlung in eine selbstständige Schule der Schulentwicklung. Die PSES ist eine Form der selbstständigen allgemein bildenden Schule (SES) und folgt insofern den Regelungen des § 127d HSchG. Die PSES nutzt ihre erweiterte Eigenverantwortung nach § 127d Abs. 2 HSchG vor allem für die Unterrichtsentwicklung. Ziel ist in jeder Hinsicht die Qualitätsentwicklung der schulischen Bildung im Interesse der Schülerinnen und Schüler. Es handelt sich um ein Angebot, für das sich die Schulen freiwillig entscheiden können. Gerichtet ist das Angebot an Schulen, die konzeptionelle Vorstellungen entwickeln, wie die erweiterten Handlungsspielräume einer PSES für ihre Qualitätsentwicklung und insbesondere für ihre Unterrichtsentwicklung genutzt werden können.

2. Handlungsmöglichkeiten einer PSES

Selbstständige allgemein bildende Schulen können nach § 127d Abs. 2 HSchG von bestehenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer Konzeption nach § 127d Abs. 7 HSchG abweichen. Für selbstständige allgemein bildende Schulen (SES), die am Großen Schulbudget teilnehmen, gilt der Erlass „Information zur Umwandlung in eine selbstständige allgemeinbildende Schule (SES)“. PSES müssen nicht am Großen Schulbudget teilnehmen.

Schwerpunktmäßig geht es bei dem Vorhaben der PSES darum, Schulen die Möglichkeit zu geben, bei der Erreichung der Bildungsziele pädagogisch neue Wege zu gehen, sofern die Bildungsstandards nach § 4 HSchG eingehalten werden. So können diese Schulen insbesondere

- a) Unterricht fächerübergreifend erteilen,
- b) jahrgangsübergreifende Lerngruppen bilden,
- c) Konzepte zur stärkeren Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern in die Gestaltung des Unterrichts umsetzen oder
- d) auf Ziffernnoten verzichten und in diesem Fall Rückmeldungen über den Lernfortschritt und den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in Form einer schriftlichen Bewertung geben, wobei beim Verlassen der Schule oder bei einem Schulwechsel ein Zeugnis mit Ziffernnoten zu erstellen ist.

Auch andere Abweichungen von der Unterrichtsorganisation und der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts, die nicht in den Buchst. a bis d genannt sind, kommen in Betracht.

2.1. Zu Buchst. a und b – Fächerübergreifender Unterricht, jahrgangsübergreifende Lerngruppen

PSES, die von den geltenden Stundentafeln abweichen wollen, haben die KMK-Vereinbarungen für die Fächer einzuhalten, für deren Stundenumfang dort Festlegungen enthalten sind. Die Konzeption muss mit den Grundsätzen der §§ 2 und 3 HSchG vereinbar sein und die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleisten.

Bei der Bildung weiterer Lernbereiche, die von den Bestimmungen der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653) in der jeweils geltenden Fassung abweichen, ist ein schulspezifisches Curriculum vorzulegen, das die zu erreichenden Lern- und Kompetenzziele der jeweils beteiligten Fächer gewährleistet. Dieses ist im Schulcurriculum nach § 4 Abs. 4 HSchG zu berücksichtigen. Die schulinterne Stundentafel orientiert sich in der Regel an der Gesamtzahl der Schülerstunden in den Lernbereichen.

2.2. Zu Buchst. d – Verzicht auf Ziffernnoten

PSES, die sich für einen Verzicht auf Ziffernnoten entscheiden, müssen über ein Konzept verfügen, um einheitliche, vergleichbare und aussagekräftige verbale Beurteilungen abfassen zu können, die auf der Basis der §§ 26 ff. der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 2), in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Ziffernnoten zurückgeführt werden können (z. B. mit Blick auf einen zum Zeitpunkt der Beurteilung noch nicht vorhersehbaren späteren Schulwechsel oder Umzug). Lehrkräfte müssen in der Lage sein, den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in Form von Ziffernnoten zurückzumelden.

In PSES, die die Möglichkeit nutzen, auf Ziffernnoten zu verzichten, bieten die Lehrkräfte regelmäßig jeder Schülerin und jedem Schüler sowie deren Eltern Gespräche an (mindestens einmal pro Halbjahr), um im Austausch miteinander Stärken, Schwächen, entwickelte Kompetenzen sowie den Leistungsstand der Lernenden oder des Lernenden in den Blick zu nehmen.

Ein Verzicht auf Ziffernnoten an PSES ist höchstens bis zum Ende des Jahrgangs 8 möglich. Mit Blick auf die zentralen Abschlussprüfungen müssen an PSES in den Jahrgängen 9 und 10 neben den halbjährlichen Ziffernzeugnissen auch die zu erbringenden schriftlichen Leistungsnachweise zusätzlich zu kompetenzorientierten Rückmeldungen stets mit Ziffernnoten versehen werden.

2.3. Weitere Hinweise

Bei Abweichungen von den allgemeinen Versetzungsbestimmungen nach § 127d Abs. 1 Nr. 4 HSchG muss die Konzeption insbesondere die Maßnahmen

der Schule für die zusätzliche Förderung der Betroffenen und weitere Maßnahmen bei dauerhaft nicht ausreichenden Leistungen darlegen. Die Zulassungsbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe bleiben unberührt.

3. Anforderungen an eine Schulkonzeption

Schulen können nach § 127d Abs. 8 HSchG die Umwandlung in eine PSES beantragen. Grundlage der Umwandlung ist eine von der Gesamtkonferenz beschlossene Konzeption (§ 127d Abs. 7 HSchG), in der die schulspezifischen Entwicklungsvorhaben dargestellt sind (Anlage 1).

3.1. Schulspezifische Entwicklungsvorhaben

Für die Genehmigung eines Antrages muss aufgrund der angestrebten pädagogischen Selbstständigkeit die Unterrichtsentwicklung im Fokus der Schulentwicklung stehen und somit entsprechend beantragt werden. Auf der Grundlage von § 98 HSchG, des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität (HRS), des Schulprogramms und gegebenenfalls bereits bestehender Zielvereinbarungen müssen die Entwicklungsvorhaben dargelegt werden. Im Sinne der Umsetzbarkeit sollen dies mindestens zwei, jedoch nicht mehr als drei Vorhaben sein, wobei mindestens einer der unter Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Schwerpunkte ausgewählt werden muss.

In Folgejahren können pädagogisch selbstständigen Schulen zusätzliche Vorhaben nach § 127d Abs. 8 Satz 4 HSchG genehmigt werden. Mindestens zwei Punkte müssen sich auf die Unterrichtsentwicklung im Bereich Lehren und Lernen beziehen und mit Konzepten hinterlegt sein; mindestens ein Punkt muss ab dem Zeitpunkt der Umwandlung sofort umgesetzt werden.

Die Entwicklungsvorhaben, einschließlich der Ziele und Maßnahmen, sollen nach Teil B des Antrags (Anlage 1) erläutert werden. Die schulfachliche und schulaufsichtliche Bewertung der Entwicklungsvorhaben orientiert sich an folgenden Aspekten:

- Wie wird das Entwicklungsvorhaben im Schulprogramm verankert oder aus diesem abgeleitet?
- Bezieht sich das Entwicklungsvorhaben auf den HRS?

- Ist das Entwicklungsvorhaben so angelegt, dass die Grundzüge des Projektmanagements erkennbar sind?
Folgende Komponenten sollen deutlich werden:
 - klare Zielsetzung
 - bisherige Vorarbeiten
 - Benennung von Maßnahmen
 - Überprüfung der Zielerreichung (Indikatoren, interne Evaluation)
 - Zeit- und Ressourcenplanung
- Wie schafft es die Schule, auf den gewählten pädagogisch neuen Wegen die Einhaltung der Bildungsstandards nach § 4 HSchG und der Ziele der rechtlichen Vorgaben, von denen sie abweichen möchte, sicherzustellen?
- Ist das Vorhaben vereinbar mit den §§ 2 und 3 HSchG und ist die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung gewährleistet?

3.2. Vertrauensschutz

PSES sollten mit Blick auf den Vertrauensschutz für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern grundsätzlich aufsteigend umgesetzt werden, z. B. in Grundschulen ab der Jahrgangsstufe 1 und 2 oder in weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 5.

4. Anwendungsbereich der pädagogischen Selbstständigkeit

Die Umwandlung in eine PSES ist grundsätzlich für alle Schulen möglich. Es gelten die folgenden Ausnahmen:

4.1. Allgemein bildende Schulen

- Da die gymnasiale Oberstufe auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet und die Belegverpflichtung auf der Grundlage von KMK-Beschlüssen geregelt ist, wird sie vom Anwendungsbereich der pädagogischen Selbstständigkeit ausgenommen.
- Schulen mit mehreren Bildungsgängen (z. B. kooperative Gesamtschulen, Haupt- und Realschulen) können ausschließlich insgesamt PSES werden. Eine pädagogische Teilselbstständigkeit nur für bestimmte Bildungsgänge ist nicht möglich.

4.2. Berufliche Schulen

- Berufliche Schulen können keine PSES sein.

5. Qualitätsmanagement einer PSES

Eine PSES führt auf Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms sowohl interne als auch externe Evaluationen durch.

5.1. Interne Evaluation

Nach § 127d Abs. 11 HSchG überprüft und bewertet eine PSES jährlich ihre Arbeit auf der Grundlage ihrer Konzeption und ihres Schulprogramms mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems.

5.2. Externe Evaluation

Die externe Evaluation einer PSES konzentriert sich verstärkt auf die Maßnahmen, die die Schule selbst zur Sicherung der Qualität ergreift. Grundlage ist nach § 98 HSchG der Hessische Referenzrahmen Schulqualität (HRS), dessen Qualitätskriterien auch bei der Antragstellung für selbstständige Schulen zentral sind. Im Schulhalbjahr, das der Umwandlung in eine selbstständige Schule folgt, wird eine Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements und die Qualität der Führung in den Fokus der Evaluation gestellt. Darüber hinaus erhält die Schule eine Rückmeldung zu einem der maximal drei bei Antragstellung beschriebenen Entwicklungsschwerpunkte, den sie selbst auswählt. In der Folge wird im vierjährigen Abstand eine Metaevaluation des schulischen Qualitätsmanagements durchgeführt, die durch eine Primärevaluation des Lehrens und Lernens ergänzt wird.

6. Antragsverfahren und Termine

6.1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beantragt nach § 127d HSchG auf der Grundlage der Schulkonzeption die Umwandlung in eine selbstständige Schule in Form einer pädagogisch selbstständigen Schule (Anlage 1). Die inhaltlichen sowie formalen Vorgaben für die Erstellung der vorzulegenden Konzeption sind der Nr. 3 zu entnehmen.

6.2. Es ist den Schulen zu empfehlen, die jeweils zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder den jeweils zuständigen schulfachlichen

Aufsichtsbeamten sowie gegebenenfalls die verwaltungsfachliche Aufsichtsbeamtin oder den verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten des Staatlichen Schulamts in die Planung der schulspezifischen Entwicklungsvorhaben rechtzeitig einzubeziehen.

6.3. Dem Antrag ist die Bestätigung beizufügen, dass die nach § 127d Abs. 7 und 8 HSchG erforderlichen Gremienbeschlüsse vorliegen und der Schulträger ins Benehmen gesetzt wurde (Anlage 1 – Teil C).

6.4. Auf der Grundlage der zeitlichen Vorgaben zur Umwandlung von Schulen in eine pädagogisch selbstständige Schule gelten folgende Termine für das Antragsverfahren:

- Abgabe der Anträge auf Umwandlung in eine PSES im jeweils zuständigen Staatlichen Schulamts bis spätestens **1. März eines Jahres**, abweichend davon für das Schuljahr 2020/2021 zum 16. März 2020.
- Weiterleitung der Anträge einschließlich einer schulfachlichen Stellungnahme des Staatlichen Schulamts an das Hessische Kultusministerium bis spätestens **1. April eines Jahres**, abweichend davon für das Schuljahr 2020/2021 zum 20. April 2020.
- Die Umwandlung in eine pädagogisch selbstständige Schule findet jeweils **zu Beginn eines Schuljahres** nach § 57 HSchG statt.

6.5. Die Entscheidung über die Umwandlung trifft das Hessische Kultusministerium auf der Grundlage der Stellungnahme des Staatlichen Schulamts (Anlage 2 und gegebenenfalls weitere Erläuterungen). Die Umwandlung wird durch Bekanntgabe an die Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirates sowie des Schülerrates und an den Schulträger sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums wirksam.

7. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.